

auch übrigens in allen Fällen, wo Schein-Tod möglich ist, ihre Sorgfalt und ihren Einfluß anwenden, damit der Scheintode zweckmäßig behandelt, und nach Erforder-
niß der Umstände die Beerdigung länger ausgestellt werde.

§. 23. Gleicher Maßen versteht man sich zu den Pfar-
rern, daß sie die genaueste Befolgung der §. 95. erwähn-
ter Medizinal-Ordnung gemachten Vorschriften in Bezug
auf Tiefe der Gräber zu wenigsten fünf Schuh rheinlän-
disch, auf Ordnungs-Gebrauch, Zuscharren und Ebenen
der Grufsten sich angelegen seyn lassen werden.

§. 24. Jährlich, und zwar im Monate Januar hat
jeder Pfarrer aus den von ihm geführten Kirchen-Regi-
stern einen tabellarischen Auszug über die vorigjährige
Bevölkerungs-Verhältnisse seines Kirchspiels nach anlie-
gendem Formular zu entwerfen, und nebst dem Duplicate
sothaner Register zur Regierung einzuschicken.

§. 25. Zu Beurkundung der aus den Kirchenbüchern
auszufertigenden Zeugnisse und sonstiger Amts-Handlun-
gen haben die Pfarrer da, wo es daran mangelt, eigene
Kircheniegel anzuschaffen, vorher aber die desfallsige Zeich-
nung zur Genehmigung fürstlicher Regierung vorzulegen.

Gegenwärtiges soll gedruckt, gehörig publizirt und
affigirt, wie auch den Richtern und Pfarrern zur pünkt-
lichen Nachachtung besonders mitgetheilt werden.

Bemerk. Die im §. 24. bezeichneten und angehängten
Formulare sind mit folgenden Ueberschriften und Rub-
riken versehen:

1. Tabelle der Getrauten, Gebornen und Gestorbe-
nen überhaupt; — in derselben soll die Zahl der ge-
trauten Paare und die Zahl der ehelich und unehelich
Gebornen, so wie der Gestorbenen, beide nach dem Ge-
schlechte getrennt, nachgewiesen werden,

2. Tabelle der Getrauten nach ihrem verschiedenen
Stand, nemlich der Junggesellen mit Jungfern und
resp. mit Wittwen, und der Wittwer mit Jungfern,

3. Tabelle der Todesfälle nach den Jahreszeiten,
und zwar im Frühjahr: vom März bis Mai; im Som-
mer: von Juni bis August; im Herbst: von Septem-
ber bis November; und im Winter: von December bis
Februar,

4. Tabelle der Verstorbenen, nach ihrem Alter und
resp. Geschlechte, und

5. Tabelle der Verstorbenen, nach ihren Krankheiten
und nach dem Geschlechte.

30. Bocholt den 18. Juni 1807. (A. b. a. Hausirhandel.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

Zum fernern Betriebe des Hausir-Handels müssen alle
denselben beabsichtigenden Individuen einen auf Jahres-
frist von der Regierung auszustellenden Handels-Paß nach-
suchen und erlangen, welcher nur auf den Grund beizu-
bringender Zeugnisse der in- oder ausländischen Orts-
Richter über das untadelhafte Betragen des Bittstellers
ausgefertigt werden soll. Die ohne solchen originalen
Regierungs-Paß betroffen werdenden Hausirer sollen mit
Confiskation ihrer sämtlichen bei sich führenden Waaren
bestraft werden.

In den Aemtern Rhauß und Bocholt soll die gegen-
wärtige Verordnung von allen Kanzeln und auch in den
Judenschulen bekannt gemacht und von sämtlichen Lokal-
behörden strenge gehandhabt werden.

31. Bocholt den 22. Januar 1808. (R. b. Militair-
Conscription-Redimirung.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

Den fürstlichen Unterthanen ist es bereits bekannt, daß
das Herzogliche Haus Nassau für den letzten Krieg,
neben der Ausrüstung und Unterhaltung, auch die Na-
turalstellung des Fürstlichen Bundescontingents über-
nommen hat, welches seit Monat August vorigen Jahres
auf 360 Mann gestiegen ist, und noch gegenwärtig unter
den Waffen stehen bleiben muß. Die selbstredende Billig-
keit erfordert nun, daß die dadurch verursachten mehreren
Kosten, welche aus der extraordinären Steuerkasse vor-
schußweise bestritten wurden, derselben von sämtlichen
zum Soldatendienst Pflichtigen wieder erstattet werden.